

Stroh- und Heuballen

Bei der Zwischenlagerung von Stroh- und Heuballen im Außenbereich besteht wegen der Beschaffenheit des Materials und seiner Inhaltsstoffe kein Umweltgefährdungspotential.

Die Zwischenlagerstätten sollten hinsichtlich Dimension und Standort so angelegt sein, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Auf Naturschutzflächen dürfen und in Überschwemmungsbereichen sollten die Ballen nicht zwischengelagert werden.

Carbokalk und kohlensaurer Kalk

Carbokalk entsteht als Nebenprodukt bei der Zuckergewinnung und wird zur Kalkdüngung in der Landwirtschaft eingesetzt. Carbokalk lagert sehr dicht, so dass Regenwasser kaum in die Miete eindringt. Durch den geringen Gehalt an Stickstoff (< 0,5 %) und dessen organische Bindung ist die mögliche Auswaschungsgefährdete Nährstoffmenge sehr gering.

Kohlensaurer Kalk (ebenso kohlensaurer Magnesiumkalk) ist gemahlenes Kalkgestein von dem keine Umweltgefahren ausgehen. Der Transport des erdfeuchten Materials zum Feld erfolgt mit Straßenfahrzeugen, die Verteilung auf dem Feld mit Spezialstreuern. Daher ist eine Zwischenlagerung am Feldrand notwendig.

Die Zwischenlagerstätten für diese Materialien dürfen sich auf ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in Ufer- und Überschwemmungsbereichen und auf Naturschutzflächen befinden. Zwischenlagerung auf Grünlandflächen entspricht nicht der „guten fachlichen Praxis“, da bei der Wiederaufnahme des Gutes die Grünlandnarbe innerhalb der Lagerfläche zerstört wird.

Bioabfall- bzw. Pflanzenkomposte, Grüngut-, Grünschnitt- und Schreddermaterial zur Flächenkompostierung

Grundsätzlich hat die abgebende Anlage den nötigen Lagerraum vorzuhalten. Eine kurzfristige Zwischenlagerung zur Ausbringung mit großtechnischen Geräten ist zulässig.

Unsachgemäße Lagerung von Wirtschaftsdüngern im Außenbereich kann zu einer Verlagerung von Sickersäften und zu einer Verlagerung von stickstoffhaltigen Bestandteilen in Biotope, Vorfluter, Oberflächengewässer und in das Grundwasser führen.

Bei Nachweis einer Umweltbelastung bzw. Umweltgefährdung kann von der zuständigen Behörde ein Bußgeld ausgesprochen werden.

Wird von einem Gericht der Tatbestand der Gewässerverunreinigung nachgewiesen, liegt ein Straftatbestand vor, der mit einer empfindlichen Geldstrafe geahndet werden kann.

Ausführliches Merkblatt als Download unter:

www.llh.hessen.de - Landwirtschaft - Pflanzenproduktion- Veröffentlichungen



Herausgeber

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48 - 50, 34117 Kassel

E-Mail: zentrale@llh.hessen.de

Internet: www.llh.hessen.de

Fotos: © LLH / RP DA



Stand: Oktober 2011

Landesbetrieb Landwirtschaft
Hessen
Regierungspräsidium Darmstadt



Merkblatt

Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen und weinbaulichen Wirtschaftsgütern außerhalb der Betriebsstätte



Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau

Festmist

Der notwendige Lagerraum für Festmist sollte grundsätzlich auf der Betriebsstätte vorhanden sein. In Ausnahmefällen kann eine Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte erforderlich sein, wenn folgende Maßnahmen getroffen wurden:

- Vorrotte von mindestens drei Wochen auf einer befestigten Dungplatte
- nur auf landwirtschaftlichen Flächen mit jährlichem Wechsel
- geringe und ebene Grundfläche
- bei Hanglagen müssen Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächliche Abfließen von Sickerwasser getroffen sein
- bei flachgründigen und/oder leichten Böden soll zuvor eine Bodenbedeckung mit Stroh oder Tonmineralien erfolgen; Tonminerale sind dann erforderlich, wenn der Mist über geringe Trockenmassegehalte verfügt

Es ist eine kurze Lagerdauer anzustreben, die am selben Ort maximal sechs Monate betragen darf.

Festmistmieten sind in Hessen verboten:

- auf stillgelegten Flächen
- auf Grünland, wenn in der Nähe eigene Ackerflächen verfügbar sind
- auf stark durchlässigen Böden
- auf gedränten und staunassen Flächen
- in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten
- je nach örtlicher Verordnung
- wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt
- bis zu 10 m Abstand zu natürlichen Gewässern im Außenbereich sowie in Überschwemmungsgebieten
- in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie gesetzlich geschützten Biotopen

Trester

Die direkte Flächenkompostierung von anfallendem Trester ist die anzustrebende Lösung. Wo dies witterungsbedingt bzw. aus Zeitgründen aufgrund der Bewirtschaftung von weingutsfernen Flächen nicht möglich ist, kann eine Zwischenlagerung des Trester entsprechend den Regelungen für Festmist erfolgen. Darüber hinaus wird neben der Abdeckung der Miete zur Vermeidung von Sickersäften mit Vlies oder Plane im Winterhalbjahr der Einsatz von Branntkalk zur Vermeidung von Essigmücken und Geruchsbelästigungen empfohlen. Der Zusatz von Steinmehl, Kohlensäurem Kalk oder Bentonit mit 5kg/m^3 unterstützt den Abbau. Keine Ausbringung bzw. Zwischenlagerung sollte auf Flächen in direkter Nachbarschaft zu noch nicht abgeernteten Parzellen erfolgen. Die gemeinschaftliche Kompostierung von Trester mit dem Anteil bei der Traubenverarbeitung anfallenden Mosttrub bzw. Hefe ist zulässig. Dies gilt nicht für kieselgurhaltige Kellereiabfälle. Kieselgurhaltige Substrate dürfen gemäß den Vorgaben der DüngVO nur frisch ausgebracht werden und müssen direkt in den Boden eingearbeitet werden.

Silagen

Gründe für Silagelagerung außerhalb der Hoffläche:

- Platzmangel in engen Ortslagen
- Mehrbedarf an Lagerraum durch betriebliches Wachstum
- Futtermehranfall in wüchsigen Jahren
- Bewirtschaftung von hoffernen Flächen
- Vermeidung der Belästigung von Nachbarn

Um eine Gefährdung der Umwelt durch Freigärhaufen zu vermeiden ist folgendes zu beachten:

- bei Nasssilagen mit TS-Gehalten unter 20% (z.B. Silagen aus Rübenblatt oder Zwischenfrüchten) muss der Boden vor dem Eindringen von Sickersaft durch eine Bodenfolie (0,8 mm) geschützt werden
- zusätzlich muss für den Gärstoff eine mit Folie ausgekleidete Sammelgrube angelegt werden
- der anfallende Gärstoff ist rechtzeitig abzupumpen und darf bis zu $30\text{m}^3/\text{ha}$ auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden oder ist in Jauche- oder Güllegruben einzuleiten
- bei Anwelksilagen mit TS-Gehalten über 30% tritt keine Sickersaftbildung auf. Besondere Schutzmaßnahmen für Boden und Grundwasser sind nicht erforderlich

Freigärhaufen dürfen nicht angelegt werden:

- auf Naturschutzflächen
- in Zone II von Wasserschutzgebieten
- im Abstand von weniger als 10 m zu Gewässern außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in Überschwemmungsgebieten

Ballensilagen

Aus betriebsorganisatorischen Gründen entspricht die Bereitung von Ballensilagen dem heutigen Stand der Produktionstechnik. Von den in Folien verpackten Silageballen gehen keine Gefahren durch austretende Sickersäfte aus. Eine Bodenabdeckung ist nicht notwendig.

Bei der Zwischenlagerung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Mindestmaß beschränkt wird und die Ballen möglichst bald zur Endlagerung an die Betriebsstätte transportiert werden.

Die Zwischenlagerung darf nicht auf Naturschutzflächen und in Ufer- und Überschwemmungsbereichen von Fließgewässern erfolgen!